

Süd Kurier
am Fr. 26.6.87

2

Stadt Überlingen



Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hochbildstraße“ der Stadt Überlingen

Das Landratsamt Bodenseekreis hat den Bebauungsplan „Hochbildstraße“, den der Gemeinderat am 17. 12. 1986 als Satzung beschlossen hat, mit Erlaß vom 30. 4. 1987 gemäß §§ 11 und 6 Bundesbaugesetz (BBauG), § 73 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO) genehmigt.

Das Plangebiet wird durch folgende Straßen umschlossen: Oberdorferstraße, Hägerstraße, Owinger Straße, Wiesdorferstraße, Hitzlerstraße.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt während der Dienststunden im Stadtbauamt Überlingen, Bahnhofstraße 4, Zimmer 304 (im Vertretungsfalle Zimmer 303) öffentlich aus. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO sowie des BBauG bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 4 Abs. GemO und nach § 155a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bebauungsplan als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister den Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) – BBauG 1976 – und vom 6. 7. 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949 – BBauG 1979 – über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Hochbildstraße“ rechtsverbindlich.

Überlingen, den 9. Juni 1987

gez. Ebersbach, Bürgermeister